

Amtszeit der Mitarbeitervertretung (MAV) – § 13 MAVO

1. Wann beginnt die Amtszeit der MAV?

Hier ist zwischen der Amtszeit der MAV als Gremium und der individuellen Amtszeit des einzelnen MAV-Mitgliedes zu differenzieren. Die Amtszeit der **MAV als Gremium** ist in § 13 MAVO geregelt. § 13 c MAVO hingegen legt fest, in welchen Fällen die **Amtszeit des einzelnen MAV-Mitgliedes** erlischt und das nächstberechtigte Ersatzmitglied nachrückt (§ 13 b Abs. 1 MAVO). Das heißt, die Amtszeit des einzelnen MAV-Mitgliedes kann von der Amtszeit des MAV-Gremiums abweichen.

Die Amtszeit der MAV als Gremium beginnt

- **mit dem Ende der Amtszeit der alten MAV**, § 13 Abs. 2 Satz 1 MAVO oder
- **mit dem Tag der Wahl bzw. mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses**, wenn es in der betreffenden Einrichtung zuvor keine MAV gegeben hat.

Grundsatz: Es darf in einer Einrichtung nicht zwei MAVen gleichzeitig geben.

Förmlich beginnt die Amtszeit mit der konstituierenden Sitzung, § 14 Abs. 1 MAVO. Gesetzlich beginnt sie aber erst mit Ablauf der Amtszeit der alten MAV.¹

In der Regel findet die erste (konstituierende) Sitzung der neuen MAV innerhalb einer Woche nach der MAV-Wahl statt. Ab diesem Zeitpunkt kann die neue MAV rechtswirksame Beschlüsse fassen.

2. Wann endet die Amtszeit der MAV?

Die regelmäßige Amtszeit der MAV als Gremium endet

- **vier Jahre nach Beginn der Amtszeit**, wenn innerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes gewählt wurde (1. März bis 30. Juni)
- **spätestens am 30. Juni des Jahres, in dem die regelmäßigen MAV-Wahlen stattfinden** (Ende des einheitlichen Wahlzeitraumes), § 13 Abs. 2 Satz 3 MAVO.
Ausnahme: Die MAV war zu Beginn des einheitlichen Wahlzeitraumes noch nicht ein Jahr im Amt, § 13 Abs. 5 MAVO. In diesem Fall verlängert sich die Amtszeit.

¹ Bleistein/Thiel § 13 Rn. 17

3. Ausnahme: Beginn und Ende der Amtszeit an Schulen

Nach **§ 54 Abs. 4 MAVO** beginnt die Amtszeit der MAV an einer katholischen freien Schule erst mit dem auf den einheitlichen Wahlzeitraum folgenden Schuljahresbeginn. Das bedeutet, wenn am 29.03.06 einheitlich gewählt wird, kann sich die neue Schul-MAV nach der Wahl zwar konstituieren, aber sie ist erst mit Beginn des Schuljahres 2006 (1. August 2006) im Amt und kann erst dann rechtswirksame Beschlüsse fassen.

Die Amtszeit der MAVen, die an das Schuljahr gebunden sind, endet zum **31. Juli** und die Amtszeit der neuen MAV beginnt am **1. August**, § 13a MAVO (Schreiben des EO vom 12.05.06). Das betrifft Lehrer, Pastoral- und Gemeindereferenten.

4. Wie lange dauert die Amtszeit des MAV-Gremiums?

Grundsatz: Die Amtszeit beträgt vier Jahre, § 13 Abs. 2 Satz 2 MAVO.

Ausnahme: Die Amtszeit beträgt zwischen vier und fünf Jahren, wenn das MAV-Gremium zu Beginn des einheitlichen Wahlzeitraumes bzw. am einheitlichen Wahltag noch nicht ein Jahr im Amt war, § 13 Abs. 5 MAVO. Das kann der Fall sein, wenn außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes gewählt wurde.

5. Wann wird gewählt?

Grundsatz: Die regelmäßigen Wahlen zur MAV finden **alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni (einheitlicher Wahlzeitraum) statt, § 13 Abs. 1 MAVO.**

Ausnahmen:

- **Neuwahl** außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes - § 13 Abs. 3 MAVO - bei
 - Nr. 1 Absinken oder Ansteigen der Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter/innen um die Hälfte, mindestens um 50, genau nach der Hälfte der Amtszeit
 - Nr. 2 Absinken der MAV-Mitgliederzahl um mehr als die Hälfte der ursprünglich gewählten MAV-Mitglieder²
 - Nr. 3 Rücktritt der Mehrheit der MAV-Mitglieder
 - Nr. 4 erfolgreiche Wahlanfechtung
 - Nr. 5 Misstrauensvotum der Mitarbeiterversammlung
 - Nr. 6 Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als MAV.
- Wahl außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes, **wenn es in der Einrichtung noch keine MAV gibt** und die Voraussetzungen zur Bildung einer MAV vorliegen, § 13 Abs. 4 MAVO.

² Zur Vertiefung: Arbeitshilfe „Anzahl der MAV-Mitglieder“ auf unserer Homepage unter A-Z

6. Fazit:

Die MAVO legt fest, wann gewählt werden darf und wann die Amtszeit beginnt und endet. Außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes bzw. Wahltages darf nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen gewählt werden.

In der Erzdiözese Freiburg war der einheitliche Wahltag am 29. März 2006. Die nächste MAV-Wahl findet 2010 statt.